

---

## S 62 KG 178/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |   |
|---------------|---|
| Land          | Berlin-Brandenburg                        |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg    |
| Sachgebiet    | Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten |
| Abteilung     | 14  |
| Kategorie     | Beschluss                                 |
| Bemerkung     | -   |
| Rechtskraft   | -   |
| Deskriptoren  | -   |
| Leitsätze     | -   |
| Normenkette   | -   |

#### 1. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 62 KG 178/97 |
| Datum        | 24.02.1999     |

#### 2. Instanz

|              |                  |
|--------------|------------------|
| Aktenzeichen | L 14 KG 2/99 NZB |
| Datum        | 19.09.2000       |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Februar 1999 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Gründe:

Streitig ist die Rückforderung des Kindergeldzuschlages für die Monate März bis Dezember 1993 in Höhe von 320,00 DM.

Mit Bescheid vom 8. März 1993 hatte die Beklagte der Klägerin Kindergeldzuschlag nach dem voraussichtlichen Einkommen im Jahre 1993 ab Januar 1993 für ein Kind in Höhe von monatlich 32,00 DM vorläufig unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt. Die Auszahlung erfolgte für die Monate Januar und Februar 1993 an das Bezirksamt Kreuzberg von Berlin.

Am 2. Juni 1997 legte die Klägerin den Bescheid für 1993 über Einkommensteuer und Kirchensteuer vor, der einen Kinderfreibetrag auswies.

---

Mit Bescheid vom 5. Juni 1997 stellte die Beklagte fest, dass der KlÄgerin fÄr das Jahr 1993 Kindergeldzuschlag nicht zugestanden habe, da sich der halbe Kinderfreibetrag aufgrund des Einkommens voll steuerlich ausgewirkt habe. Der Äberzahlte Kindergeldzuschlag sei in der der KlÄgerin verbliebenen HÄhe von 320,â DM zu erstatten. Das (laufende) Kindergeld bzw. der Kindergeldzuschlag werde einbehalten, bis der Äberzahlte Betrag getilgt sei. Hiergegen erhob die KlÄgerin Widerspruch und trug vor, ihr stehe fÄr das Jahr 1993 ein voller Kinderfreibetrag zu, und sie glaube kaum, dass die Beklagte das gegenwÄrtig zustehende Kindergeld einbehalten kÄnne, da sie dadurch sozialhilfebedÄrftig werde. Mit Widerspruchsbescheid vom 7. November 1997 wies die Beklagte den Widerspruch zurÄck. Zwar treffe es zu, dass der KlÄgerin im Jahre 1993 ein ganzer Kinderfreibetrag zugestanden habe, jedoch habe das zu versteuernde Einkommen laut Steuerbescheid 13.812,â DM betragen und damit hÄher gelegen als der Grundfreibetrag in HÄhe von 5.616,â DM. Somit habe der KlÄgerin im Jahre 1993 kein Anspruch auf Kindergeldzuschlag zugestanden, und der RÄckforderungsbescheid sei im Ergebnis rechtmÄÄig. GemÄÄ Â§ 51 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches, Erstes Buch -SGB I- kÄnne der zustÄndige LeistungstrÄger AnsprÄche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen gegen AnsprÄche auf laufende Geldleistungen bis zu deren HÄlfte aufrechnen, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedÄrftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes werde. Vorliegend sei der Erstattungsanspruch gegen laufendes Kindergeld bis zu deren HÄlfte aufgerechnet worden, da die KlÄgerin keine Sozialhilfe beziehe und Äber der Berechnungsgrundlage des Sozialamtes liege.

Das Sozialgericht hat die hiergegen erhobene Klage durch Urteil vom 24. Februar 1999 abgewiesen. Die RÄckforderung des Kindergeldzuschlages 1993 in HÄhe von 320,â DM sei nach Grund und HÄhe gemÄÄ Â§ 11 a Abs. 8 in Verbindung mit Â§ 11 Abs. 3 Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes -BKGG- berechtigt. Der KlÄgerin sei zwar einzurÄumen, dass die Beklagte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nach Â§ 86 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- durch die Verrechnung mit der laufenden Kindergeldzahlung nicht beachtet habe. Gleichwohl sei es im Zeitpunkt der letzten mÄndlichen Verhandlung nicht mehr als sachgerecht erschienen, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, weil die KlÄgerin verpflichtet sei, den Kindergeldzuschlag der Beklagten zu erstatten. Die KlÄgerin habe es versÄumt, im Wege der einstweiligen Anordnung rechtzeitig zu beantragen, die bereits erfolgte Vollziehung auszusetzen. Die Berufung sei nicht zulÄssig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,â DM nicht Äbersteige.

Gegen das am 30. MÄrz 1999 zugestellte Urteil hat die KlÄgerin am 6. April 1999 gegen die Nichtzulassung der Berufung Beschwerde eingelegt und vorgetragen, die Rechtssache habe grundsÄtzliche Bedeutung, weil das Urteil der zweifelhaften Praxis des Arbeitsamtes, Bescheide ohne Abwarten der Widerspruchsfrist und somit ohne Bestandskraft zur Grundlage sofortiger Einbehaltungen zu machen, bestÄtigend TÄr und Tor erÄffnet habe.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

---

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die Berufung ist nicht statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 DM nicht übersteigt (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) und die Berufung auch nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die demgemäß nicht statthafte Berufung ist auch nicht zuzulassen, da ein Grund dafür gemäß § 144 Abs. 2 SGG nicht vorliegt.

Die Sache hat keine rechtsgrundätzliche Bedeutung (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Dass Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung haben, ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§§ 86 Abs. 2, 97 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und stellt mithin keine klärungsbedürftige Rechtsfrage dar. Der Nichtbeachtung der aufschiebenden Wirkung durch die Beklagte hätte, worauf bereits das Sozialgericht hingewiesen hat, gegebenenfalls durch Beantragung einer einstweiligen Anordnung oder anderer Zwangsmittel Rechnung getragen werden können. Auch dass die Aufrechnung mit laufendem Kindergeld nicht zur Sozialhilfebedürftigkeit führen darf, ergibt sich aus dem Gesetz (§ 51 Abs. 2 SGB I) und stellt demgemäß keine ungeklärte Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung dar, vielmehr beruhte die Aufrechnung auch insoweit auf der Unrichtigkeit zur korrekten Rechtsanwendung.

Eine Abweichung von obergerichtlicher Rechtsprechung (Zulassungsgrund gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG) enthält die Urteilsbegründung nicht.

Auch der dritte in § 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG genannte Zulassungsgrund liegt nicht vor. Ein Mangel im sozialgerichtlichen Verfahren, auf dem das Urteil beruhen könnte, ist nicht ersichtlich und wird von der Klägerin auch nicht geltend gemacht, wie es nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG zusätzlich notwendig wäre.

Fehlt es mithin an einem Zulassungsgrund, musste die Beschwerde erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG). Das Urteil des Sozialgerichts ist damit rechtskräftig (§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG).

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024